natureplus e.V.

# Richtlinie 0213

# Fassadenverkleidung aus Holz

Ausgabe: 23. Oktober 2026
zur Vergabe des Qualitätszeichens

# Präambel

Der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V. – verfolgt das Ziel nachhaltige Bauprodukte zu fördern und deren Bekanntheit und Anwendung zu steigern. Dafür werden Nachhaltigkeitskriterien für Bauprodukte definiert und im Rahmen regelmäßiger Konformitätsprüfungen bei der Antragstellerin überprüft.

Es werden drei umfangreiche Nachhaltigkeitsdefinitionen angelegt, um ein ganzheitliches Qualitätsverständnis zu erreichen.

## KLIMASCHUTZ

Die Klimakrise weitet sich aus, die Folgen sind zunehmend spürbar. Der Bausektor ist mit ca. 40% [1] der globalen Treibhausgasemissionen einer der größten Emittenten. Energieintensive Herstellungsprozesse, lange Transportwege und kurze Renovationszyklen sind häufig noch immer prägend für den Status Quo.

Die natureplus Zertifizierung fordert von den Herstellern die Einhaltung von Anforderungswerten im Bereich der CO2-Emissionen und des Primärenergieverbrauchs.

[1] UNEP, 2020, 2020 Global Status Report for Buildings and Construction, S. 4.

## WOHNGESUNDHEIT

In westlichen Gesellschaften verbringen wir ca. 90% [2] unserer Lebenszeit in Gebäuden. Von Baumaterialien emittierte Schadstoffe können sich in der täglich eingeatmeten Raumluft anreichern und potenziell vermeidbare gesundheitliche Belastungen für die Bewohnerinnen verursachen.
Auch die Anlagerung von chemischen Schadstoffen aus Bauprodukten an Hausstaub gibt Anlass zur Sorge.

Die natureplus Zertifizierung stellt sicher, dass gefährliche Einsatzstoffe vermieden oder in gesundheitlich unbedenklichem Maß eingesetzt werden. Emissionen aus Bauprodukten werden streng reguliert und regelmäßig kontrolliert.

[2] Umweltbundesamt, o. D., Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR)

## RESSOURCENSCHONUNG

Jede Bautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden, wobei der Verbrauch endlicher Ressourcen weiterhin ein inakzeptables Ausmaß erreicht. Die Produktion von Baustoffen in Deutschland benötigt ca. 60% unserer Ressourcen, sogar etwa 90%, wenn man nur mineralische Rohstoffe betrachtet. Gleichzeitig ist der Bausektor für 50% des Abfallaufkommens verantwortlich. [3]

Die natureplus Zertifizierung formuliert Anforderungen an eine erhöhte Lieferkettentransparenz, die Beachtung von Menschenrechten und Umweltschutz sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen über den Lebenszyklus eines Bauprodukts hinweg.
Zukunftsfähige Materialien sollen darüber hinaus langlebig, wiederverwendbar oder recyclebar sein.

[3] VDI ZRE, 2019, Ressourceneffizienz im Bauwesen – Von der Planung bis zum Bauwerk, S. 5.

## Hinweise zur vorliegenden Produktrichtlinie:

Das Umweltzeichen, das Zertifizierungsprogramm inklusive aller zugehörigen Dokumente ist Eigentum des gemeinnützigen Umweltvereins natureplus e.V. Dem Verein und der eigens damit beauftragten Kriterienkommission obliegt die Weiterentwicklung der Anforderungen.

Die Zeichenvergabe wird von der europäischen Genossenschaft natureplus Institute SCE mbH durchgeführt.

**Sollte es zu textlichen Differenzen zwischen verschiedenen Sprachversionen einer Richtlinie kommen, entscheidet die Task Force der Kriterien Kommission über die gültige Formulierung. Die betroffenen Sprachversionen werden auf die gültige Formulierung geändert.**

**Bei Widersprüchen zwischen den Grundlagenrichtlinien (50XX) und dieser Produktrichtlinie gilt die Produktvergaberichtlinie.**

Für Fragen, Kritik und Anregungen wenden Sie sich an:

Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen - natureplus e.V.
Hauptstr. 24, 69151 Neckargemünd, Deutschland

criteria@natureplus.org
+49 (0)6223 866 017 0

# 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabekriterien enthalten Anforderungen zur Auszeichnung mit dem Qualitätszeichen natureplus

Die nachfolgenden Vergabekriterien enthalten Anforderungen zur Auszeichnung mit dem natureplus®-Umweltzeichen.

Die Richtlinie gilt für Fassadenverkleidungen aus Holz, darunter fallen alle Fassadensysteme an Gebäuden, die aus Profilen und Platten aus Vollholz oder Materialien mit Rohstoffanteilen aus Holz bestehen und sich je nach ihrer Verarbeitung in die folgenden vier Kategorien einteilen lassen:

- waagerechte Profile (Stülpschalung)
- senkrechte Profile (Boden- Deckelschalung)
- Schindeln
- Flächige Fassadenverkleidungen (Platten):
  - Massivholzplatten des Typs SWP/3 nach EN 12775 und EN 13353
  - Sperrholzplatten (Bau-Furniersperrhölzer) nach EN 636-3 S und G sowie EN 314-2

Verbund-Systeme werden hier nicht betrachtet.

Die Vergaberichtlinie ist ausschließlich auf die genannten Produkte anzuwenden.

# 2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes nach dieser Richtlinie mit dem natureplus® Qualitätszeichen bildet die Einhaltung der folgenden Vergaberichtlinien:

- RL5001 Chemikalienrichtlinie
- RL5002 Holzgewinnung und -herkunft
- RL5004 Transparenz und soziale Verantwortung
- RL5010 Emissionsarme Bauprodukte
- RL5020 Klimaverträglichkeit und Energieeffizienz

## 2.1 Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss die Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit erfüllen, indem es eine staatliche oder europäische technische Zulassung besitzt oder einer harmonisierten Norm folgt.

Die Antragstellerin weist dies nach, indem sie eines der folgenden Dokumente vorlegt:

- eine gültige Europäische Technische Bewertung (European Technical Assessment, ETA)
- eine Leistungs- und Konformitätserklärung gemäß einer europäischen harmonisierten technischen Spezifikation (z.B. Norm)
- eine gültige nationale technische Zulassung (z.B. in Deutschland eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ, in Österreich eine Bautechnische Zulassung – BTZ)
- eine nationale Leistungs- und Konformitätserklärung gemäß einer nationalen technischen Spezifikation (z.B. Norm)

Holz unbehandelter Produkte muss mindestens der Dauerhaftigkeitsklasse 3-4 („mäßig dauerhaft“) nach EN 350-2 zuzuordnen sein[(1)].

Bei Holzbauteilen ohne vorbeugenden chemischen Holzschutz, die nach EN 335-1 (aus EN460) durch Niederschläge, Spritzwasser oder dergleichen beansprucht werden und in Gebrauchsklasse 3 bzw. 4 (Gefährdungsklasse 3 bzw. 4 nach DIN 68800-3) einzustufen sind, ist vorbeugender baulich-konstruktiver Holzschutz nach DIN 68800-2 und DIN 1052 oder jeweiliger gleichwertiger Norm unbedingt zu beachten.

Unverleimtes Bauholz, Bauschnittholz sowie Brettschichtholz muss den Qualitätsanforderungen nach DIN 68365 („Bauholz für Zimmerarbeiten“) und nach DIN 4074 (Bauholz Sortiment 1 und 2) oder jeweilige gleichwertige Norm genügen.

Außenverkleidungen aus massivem Laubholz-Profilholz müssen die Mindestanforderungen aus EN 14951 („Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Laubholz – Profilholzelemente“) erfüllen.

Außenverkleidungen aus massivem Nadelholz-Profilholz müssen die Mindestanforderungen aus EN 14519 („Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Nadelholz - Profilholz mit Nut und Feder“) erfüllen.

Holzschindeln müssen DIN 68119 („Holzschindeln“) oder gleichwertige Norm erfüllen.

Holzwerkstoffplatten müssen die Mindestanforderungen der EN 13986 ("Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung") für die jeweiligen Plattentypen erfüllten.

Die mechanischen Eigenschaften von Massivholzplatten müssen EN 12775 und EN 13353 genügen.

Die mechanischen Eigenschaften (wie Quellen, Schwinden, Biegefestigkeit, Biegeelastizität, Druckfestigkeit) von Sperrholzplatten müssen EN 636-3 S bzw. EN 636-3 G und in Bezug auf ihre Klebstoff-Festigkeit der EN 1995-1-1 genügen.

Die Qualität der Verklebung der Sperrholzplatten ist nach EN 314-1 zu bestimmen und nach EN314-2 anzugeben.

Holzwerkstoffprodukte müssen, bei tragender und/oder aussteifender Verwendung, die zusätzlichen Festlegungen nach EN 13986 ("Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung") sowie, wo baurechtlich erforderlich, EN12369-1 ("Holzwerkstoffe Charakteristische Werte für die Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken") und DINV20000-1 ("Anwendung von Bauprodukten im Bauwesen Holzwerkstoffe") entsprechen.

Bei der Ausführung von Bauwerken sowie für tragende und aussteifende Holzbauteile sind die Nutzungsklassen aus der Statiknorm DIN 1052 zu erfüllen.

Die Verwendung von Thermoholz bzw. TMT (thermally modified timber) für tragende und aussteifende Bauteile ist ohne geeigneten Verwendungsnachweis nicht zulässig.

(1) Im Bauwesen ist neben der Klassifizierung nach der natürlichen Dauerhaftigkeit nach der EN350-2 auch in Verbindung mit der DIN 68800-3 die Klassifizierung in Resistenzklassen nach DIN 68364 (1979) oder gleichwertige Norm zu erfüllen. Danach dürfen im Bereich der Gefährdungsklasse 3 nur splintfreie Farbkernhölzer der

Resistenzklassen 1 oder 2 und im Bereich der Gefährdungsklasse 4 nur splintfreie Farbkernhölzer der Resistenzklasse 1 verwendet werden.

In der Neuausgabe der DIN 68364 (05-2003) ist die Resistenz der Holzarten nicht mehr erfasst. Da sich die DIN 68800 jedoch hinsichtlich der Resistenzklassen auf die DIN 68364 bezieht, ist letztere in ihrer älteren Ausgabe (11-1979) in Deutschland für das Bauwesen weiterhin gültig. Nach der für 2009 erwarteten Neuausgabe der DIN 68800 wird für die Einstufung der Resistenz bzw. Dauerhaftigkeit von Holzarten dann die EN 350-2 maßgeblich sein.

## 2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote und -beschränkungen

Profilhölzer und Schindeln, müssen mindestens zu 97% aus nachwachsenden Rohstoffen (inkl. Feuchteanteil) bezogen auf die Rohdichte des Endproduktes bestehen.

Die Produkte dürfen nicht mit chemischem Holzschutz imprägniert sein. Eine thermische Behandlung des Holzes ist zulässig.

Bei Plattenprodukten darf der Anteil an synthetischen Bindemitteln und Hydrophobierungsmittelninsgesamt 13 M-% bezogen auf Holz (inklusive des Feuchteanteils) nicht überschreiten.

Bindemittelanteile aus Polyurethan/Polyharnstoff auf Basis von Isocyanaten dürfen 5 M-% bezogen auf Holz (inklusive des Feuchteanteils) nicht überschreiten.

Mischharze auf der Basis von Aminoplasten und Phenol sind zulässig. UF-Bindemittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Als Oberflächenbelag dürfen ausschließlich langlebige, pflegeleichte und reparierbare Beschichtungen verwendet werden.

Als Oberflächenbeschichtungsmittel sind Öle, Wachse und Lacke auf Basis nachwachsender Rohstoffe, auch modifizierte Öle, zulässig. Beschichtungen auf Acrylat- und Alkydharz-Basis sind zulässig. Die Verwendung UV-härtender Systeme ist dabei erlaubt.

Die werkseitig aufgebrachten Beschichtungsmittel sollen maximal 10 M-% Lösemittel enthalten. Beschichtungsstoffe, die in Summe mehr als 10 M-% Lösemittel enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. In der Betriebsanlage sind Schutzvorrichtungen (Abluftreinigung) so vorgesehen, dass je Mengeneinheit kein höherer Anteil an Lösemitteln emittiert wird als bei Verwendung von Zubereitungen mit 10% Lösemittel
2. Der Gesamt-C-Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in der Abluft darf 10mg/m3(als Halbstundenmittelwerte, bezogen auf den jeweils gemessenen O2-Gehalt) nicht überschreiten.
3. Der Massenstrom an emittierten flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) darf max. 0,5kg/h betragen.
4. Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich Arbeitsschutz

Das Produkt wird Prüfungen gemäß Abschnitt 3 unterzogen und muss die dort angegebenen Grenzwerte einhalten.

## 2.3 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte und Produktion

Für den Rohstoff Holz ist die Einhaltung der Holzherkunfts- und gewinnungsrichtlinie RL-5002 zu gewährleisten. Der Hersteller muss erklären und seine Lieferanten verpflichten, dass in der Wachstumsphase sowie bei Ernte, Lagerung und Transport der verwendeten Rohstoffe keine synthetischen Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen verwendet werden, die auf der natureplus Pestizid-Verbotsliste der RL-5001 stehen. Ferner dürfen keine Verbindungen auf Basis von Arsen oder Quecksilber eingesetzt werden. Der Prozess zur Umsetzung der Verpflichtung und die Erklärungen der Lieferanten sind Bestandteil der Prüfung. Der Hersteller muss darlegen, dass in der Produktionsstätte ein den entsprechenden nationalen Normen und Rechtvorschriften genügendes Gefahrstoffmanagement zum Schutz der Beschäftigten vorliegt. Dieses muss auch Angaben zur Staubfreisetzung und zur Einhaltung der allgemeinen Staubgrenzwerte beinhalten. Dort, wo durch technische oder organisatorische Maßnahmen die Einhaltung allgemeiner Staubgrenzwerte oder andere Arbeitsplatzgrenzwerte nicht sichergestellt werden kann, ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Minimierung vermeidbarer Belastungen der Arbeitnehmer sind anzustreben.

## 2.4 Nutzung

Wenn das Produkt ausschließlich und ausdrücklich nur für den Außenbereich vorgesehen ist, dann kann auf Emissionsmessungen verzichtet werden.

## 2.5 Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung

Das Produkt muss unproblematisch in Abfallverbrennungsanlagen entsorgbar sein.

## 2.6 Ökologische Kennwerte

Die Herstellung aller Produkte dieser Produktgruppe muss derart erfolgen, dass die in RL5020 aufgelisteten ökologischen Kennwerte eingehalten werden.

## 2.7 Öffentliche Deklaration

Auf der Produktverpackung – sollte dies nicht möglich sein, möglichst nahe mit dem Produkt, im Technischen Merkblatt oder dem Verkaufsprospekt – ist eine Volldeklaration der Einsatzstoffe (in der Landessprache oder in Englisch) analog der EU-Kosmetik-VO nach abnehmendem Massenanteil anzugeben. Einsatzstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Massengehalt von >1% im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Volldeklaration berücksichtigt werden.

Für die Benennung der Einsatzstoffe im Rahmen der Volldeklaration gilt folgendes:

- über 1 M-% die Bezeichnung des Stoffes
- unter 1 M-% mindestens die Funktionsbezeichnung

Weiterhin besteht die Verpflichtung, dem Produkt die folgenden Angaben beizufügen bzw. dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen:

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs- und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Angabe von Ort und Land der Fertigung des Produktes
- Herkunftsbezeichnung des Haupteinsatzstoffes

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdendem Potential muss der Hersteller an geeigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

Darüber hinaus sind dem Verbraucher bzw. dem Anwender die nachstehenden produktspezifischen Informationen bereitzustellen.

- Kennzeichnung gemäß den Richtlinien der europäischen Gemeinschaft (Communauté Européene, CE-Kennzeichnung) oder jeweiliger bauaufsichtlicher Zulassung mit Angabe desGeltungsbereiches
- Allgemeine Daten (Bezeichnung, Type, Name, etc.)
- Flächengewicht [kg/m2] oder Raumgewicht [kg/m³]
- Holzart
- Dicke oder Höhe, Länge und Breite in mm
- Verwendungsbereich (bei Holzwerkstoffplatten gemäß EN 13986)
- Gebrauchsklasse nach EN 335-1 (aus EN460)
- Dauerhaftigkeitsklasse nach EN 350-2
- Holzfeuchte in%
- Eignung für Nutzungsklasse nach DIN 1052:2004-08
- Sortierklasse nach DIN 4074-1:2003-06 oder
- Festigkeitsklasse nach DIN 1052:2004-8
- Herkunft des Holzes
- Brandverhalten (Euroklasse) gemäß EN 13501-1

Bei verleimten Produkten zusätzlich:

- Art des Klebstoffes
- Verleimungsklasse (gemäß EN 314)

Wird vom Hersteller eine Produktempfehlung für die Endbehandlung gegeben, so muss jeweils mindestens auch ein Produkt empfohlen werden, welches die Stoffbeschränkungen und -verbote gemäß RL-5001 sowie die Deklarationsforderungen der Produktrichtlinie erfüllt.

In einem Merkblatt ist auf die Vermeidung von chemischen Holzschutz und die besonderen baulichen Maßnahmen als Voraussetzung für die Zuordnung der Holzwerkstoffe zur Gefähr-dungsklasse 0 (gem. DIN 68800-2 oder gleichwertiger Norm) hinzuweisen.

Der Hersteller muss auf die ausreichende Konditionierung des Holzwerkstoffes vor Einbau hinweisen.

### 2.8 Verarbeitung

Die Antragstellerin muss darlegen, ob zur Verarbeitung des Produktes staubarme Arbeitsweisen zur Verfügung stehen. Sofern dies der Fall ist, sollen diese im Rahmen von Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers geeignet dargestellt und empfohlen werden. Die Einhaltung des allgemeinen Staubgrenzwertes ist durch staubarme Arbeitsweisen sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorzuschreiben.

### 2.9 Verpackung

Die zur Verwendung kommenden Verpackungen müssen recyclingfähig sein. Der Hersteller muss, falls vorhanden, einem Recyclingsystem angehören.

Papier und Kartonverpackungen müssen aus Recyclingpapier bestehen. Alternativ ist auch Papier aus Quellen gemäß der RL-5002 zulässig.

Kunststoffverpackungen müssen aus Polyolefinen bestehen. Als begründete Ausnahmen sind auch PET, Polystyrol und Polycarbonate möglich.

PVC-Verpackungen sind generell nicht zulässig.

Verpackungen dürfen nicht mit Bioziden ausgerüstet sein.

Das natureplus-Zeichen ist nach der Vergabe auf der Verpackung aufzudrucken.

## 3 Laborprüfungen

Die Produkte werden mittels Laboranalysen auf Schadstoffe und unerwünschte Nebenbestandsteile untersucht. Für die Laboranalysen wird ein repräsentatives Muster im Zuge des Werksaudits entnommen. Kann die Probenahme nicht durch natureplus® Prüfer*innen geschehen, kann auch eine andere unabhängige Person im Auftrag von natureplus die Probe entnehmen. Bei Produkten mit verschiedenen Abmessungen und aber gleicher Zusammensetzung ist ein Prüfmuster ausreichend.

### 3.1 Flüchtige organische Verbindungen (VOC - TVOC)

Zur Überprüfung der Abgabe von VOC und zur Ermittlung des TVOC und TSVOC wird mit dem Produkt eine Prüfkammeruntersuchung durchgeführt. Die Messungen werden nach 3 bzw. 28 Tagen getätigt. Die Prüfkammeruntersuchung wird gemäß natureplus®

Vergaberichtlinie RL 5010 durchgeführt. Das Produkt muss die in der RL 5010 angeführten Grenzwerte erfüllen.

## 3.2 Elementanalysen

Zur Überprüfung des Gehaltes an bedenklichen Elementen und zur Kontrolle von unerwünschten Verunreinigungen wird bei dem Produkt eine Elementanalyse durchgeführt. Dabei müssen die Grenzwerte eingehalten werden. Die Analyse wird gemäß der Testmethode TM-02 Metalle in der jeweils aktuellen Version durchgeführt.

Eine Eluatanalyse ist obligatorisch, wenn die Anforderungswerte der Gehaltsanalyse nicht eingehalten werden.

| Element | Grenzwert [mg/kg] |
|---|---|
| Arsen (As) | ≤ 5 |
| Bor (B) | ≤ 50 |
| Cadmium (Cd) | ≤ 0,5 |
| Cobalt (Co) | ≤ 10 |
| Chrom (Cr) | ≤ 10 |
| Kupfer (Cu) | ≤ 20 |
| Quecksilber (Hg) | ≤ 0,1 |
| Nickel (Ni) | ≤ 10 |
| Blei (Pb) | ≤ 5 |
| Antimon (Sb) | ≤ 1 |
| Zinn (Sn) | ≤ 5 |

## 3.3 sonstige Analysen

**Halogenorganische Verbindungen**

| Prüfparameter | Grenzwert | Einheit | Methode |
|---|---|---|---|
| Halogenorganische Verbindungen: AOX/EOX | ≤ 1 | mg/kg | TM-03 Halo |

**Geruch**

| Prüfparameter | Grenzwert | Einheit | Methode |
|---|---|---|---|
| Geruch | ≤ 3 | Geruchsintensität | TM-04 Geruch |

**Pestizide**

Nur im Bedarfsfall zu untersuchen:

| Prüfparameter | Grenzwert | Einheit | Methode |
|---|---|---|---|
| Pestizide - Summe | ≤ 1 | mg/kg | TM-05 Pestizide |
| Pestizide - Einzeln<br>Organochlorpestizide: Aldrin, Chlordan, DDD, DDE, DDT, Dichlofluanid, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Lindan, Pentachlorphenol<br>Organophosphorpestizide: Dimethoat,Fenthion, Parathion-methyl, Parathion-ethyl, Phosalon<br>Pyrethroide: Cypermethrin, Lambda-Cyhalothrin, Permethrin<br>Sonstige: Benomyl, Carbendazim, Prochloraz | ≤ 0,1 | mg/kg | TM-05 Pestizide |

# 4 Anhang

## Prüfmethoden

TM-01 VOC: Flüchtige Organische Verbindungen VOC/TVOC, Formaldehyd, Acetaldehyd und TSVOC: DIN EN ISO 16000 Serie erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen in der RL 5010.

TM-02 Metalle: ICP-MS Messung nach DIN EN ISO 17294-2. Erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen und der Fragestellung angepasste Probenvorbereitung.

TM-03 Halo: Halogenorganische Verbindungen nach Verbrennung und Microcoulometrische Bestimmung gemäß natureplus - Ausführungsbestimmung „AOX/EOX“

TM-04 Geruch: natureplus-Ausführungsbestimmung "Geruchsprüfung", 6-stufige Notenskala 3 Tage nach Prüfraumbeladung nach VDA 270:2018.

TM-05 Pestizide: DFG S 19 erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen

TM-08 Fremdfasern und Fremdstoffe: Rasterelektronenmikroskopie REM

TM-09 Monomere Isocyanate: 24h nach Prüfkammerbeladung

TM-10 PAK: HPLC / GC-MS, Summe nach EPA